

Anfrage an den Bürgermeister

gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

bis zum 17.12.2021 war die von der Europäischen Union erlassene Whistleblower-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Wie die Fachzeitschrift „Der neue Kämmerer“ berichtete¹, müssen Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dafür ein internes Hinweisgebersystem einrichten, über das Verstöße der Verwaltung etwa gegen das Haushalts- und Vergaberecht oder gegen kommunale Satzungen gemeldet werden können. Außerdem seien Vorkehrungen zu treffen, um Hinweisgebende vor etwaigen Repressalien zu schützen.

Dazu frage ich Sie:

Wie setzte die Gemeinde Schöneiche bei Berlin die EU-Whistleblower-Richtlinie zum Jahresende 2021 um?

Bitte beantworten Sie diese Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.02.2022.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Fritz R. Viertel
Mitglied der Gemeindevertretung

Schöneiche bei Berlin, 30.01.2022

¹ M. Degenhart: Whistleblower-Richtlinie fordert Kommunen heraus, in: Der neue Kämmerer 03/2021 bzw. Online-Ausgabe mit Beitrag vom 02.11.2021, URL: <https://www.derneuekaemmerer.de/recht/compliance/whistleblower-richtlinie-fordert-kommunen-heraus-20078/> (Zugriff am 30.01.2022).